

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00969 vom 31. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00969](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00969)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00969 du 31 août 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00969 del 31 agosto 2006

## Erwägungen

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B.\_\_\_\_
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Sozialamt A.\_\_\_\_
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

### E. 3.4

Festzuhalten bleibt, dass die Frage, ob es zulässig war, die nachträglich und rückwirkend zugesprochenen Zusatzleistungen mit der weiteren Rückforderung des Sozialamtes A.\_\_\_\_ zu verrechnen und an dieses auszuführen, nicht Gegenstand des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheides vom 10. August 2005 und dieses Beschwerdeverfahrens ist (vgl. Urk. 23 S. 3, 26, 27/2, 34/1 und 34/2). Soweit die Beschwerdeführerin dies im vorliegenden Verfahren überprüfen will (vgl. Urk. 34/1), ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten.

3.5 Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gericht beschliesst

Das Sistierungsgesuch vom 6. September 2005 wird abgewiesen.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.